



Gestaltungsleitlinie für die Außengastronomie in der Innenstadt von Kalkar

Gefördert durch



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



**GESTALTUNGSLEITLINIE FÜR DIE AUSSENGASTRONOMIE
IN DER INNENSTADT VON KALKAR**

GESTALTUNGSLEITLINIE FÜR DIE AUSSENGASTRONOMIE
IN DER INNENSTADT VON KALKAR

im Auftrag der Stadt Kalkar

BEARBEITUNG

pp als Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH
Hörder Burgstraße 11 | 44263 Dortmund
www.pesch-partner.de
Hörder Burgstraße 11 | 44263 Dortmund

Gerold Kalkowski-Büchter
Laura Jackowski
Niklas Förstemann

IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER STADT KALKAR

Fachdienst „Planen, Bauen und Grünordnung“
Markt 20 | 47546 Kalkar

Foto Seite 13: Andre Auer, Warendorf

Alle anderen Fotos:

pp als Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH
Dortmund

Kalkar | Dortmund, September 2021

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Personengruppen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten jedoch im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter

INHALT

1	Einführung	6
2	Anwendung der Leitlinie	7
3	Geltungsbereich	8
4	Gestaltungsvorgaben zur Außengastronomie	9
4.1	Möblierung	9
4.2	Wetter und Sonnenschutz	12
4.3	Bodenbeläge und Podeste	15
4.4	Abgrenzung und Begrünung	16
4.5	Beleuchtung und Beschallung	18
5	Ausblick	19

1 EINFÜHRUNG

Der öffentliche Raum von Städten und Gemeinden dient dem Gemeingebrauch aller Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere in Innenstädten wird er in seiner Gestaltung und seiner Nutzbarkeit durch private Sondernutzungen entscheidend mitgeprägt. Hierzu zählen in erster Linie außergastronomische Nutzungen aber auch Warenauslagen oder Werbeständer von Geschäften.

Grundsätzlich können Sondernutzungen, die von privaten Akteuren aus wirtschaftlichen Erwägungen platziert werden, den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen. Vielfach ist jedoch zu beobachten, dass der öffentliche Raum mit Gastronomie-möblierungen oder anderen Elementen wie privaten Warenauslagen oder Werbeständern überfrachtet wird und damit in seiner städtebaulichen Ge-

stalt sowie seiner Nutzbarkeit beeinträchtigt wird. Die Verschiedenartigkeit der Möblierung, deren Gestaltung darauf ausgelegt ist, Aufmerksamkeit zu erregen, führt nicht selten zu einer Reizüberflutung im Straßenraum. Sie lenkt zudem von der Qualität der Architektur sowie des gesamten Stadtbilds ab und führt letztlich zur oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte.

Als Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft „Historische Stadt- und Ortskerne NRW“ verfolgt die Stadt Kalkar bereits seit mehreren Jahrzehnten das Leitbild einer behutsamen Innenstadtentwicklung, die großen Wert auf den Erhalt und die hochwertige Weiterentwicklung des historischen Stadtbilds legt. Wichtige Schritte waren hierbei der Erlass der Gestaltungssatzung im Jahr 1977 sowie der Denkmal-

bereichssatzung im Jahr 1985. In den letzten Jahren wurde dieser Prozess durch die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) sowie eines Gestaltungshandbuchs für die Innenstadt fortgeführt. Aktuell laufen unter anderem die Planungen für eine Neugestaltung des Marktplatzes, die im Jahr 2022 realisiert werden soll.

Ziel dieser Leitlinie ist es, die Gestaltqualität der Außergastronomie in Kalkar wieder mit der Bedeutung des Orts in Übereinstimmung zu bringen. Ein hoher gestalterischer Anspruch muss der Maßstab für diese Sondernutzungen sein. Mit der Anwendung der hier vorliegenden Leitlinie soll eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raums mit privaten gastronomischen Nutzungen erreicht werden, die sich positiv auf das Stadtbild Kalkars auswirkt.

2 ANWENDUNG DER LEITLINIE

Die vorliegende Gestaltungsleitlinie gibt Vorgaben zur Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten. Darüber hinaus soll sie auch bei der Förderung von Elementen der Außengastronomie über den Verfügungsfonds der Stadt Kalkar herangezogen werden.

Die Leitlinie dient zur Konkretisierung und Detaillierung der vorhandenen Vorgaben zur Außengastronomie im Gestaltungshandbuch. Als rechtliche Grundlage bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen dient die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Stadt Kalkar vom 2. April 2002“ (Sondernutzungssatzung).

Die Gestaltungsleitlinie ist aus diesem Grund nie allein bei derartigen Erteilungen heranzuziehen, sondern immer nur im Zusammenhang mit der Satzung. In der Sondernutzungssatzung wird darüber hinaus auch erläutert, ob und in welcher Höhe Gebühren anfallen.

3 GELTUNGSBEREICH

Die Gestaltleitlinie gilt für das in der Abbildung dunkelrot dargestellte Gebiet. Es ist deckungsgleich mit dem im Gestaltungshandbuch für die Innenstadt von Kalkar festgelegten Kernbereich.



4 GESTALTUNGSVORGABEN ZUR AUSSENGASTRONOMIE

Im Folgenden werden die für Kalkar wichtigen Aspekte der Gestaltung von Außengastronomie im öffentlichen Raum behandelt und mit Positiv- und Negativbeispielen hinterlegt. Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum in geeigneten Bereichen der Kalkarer Innenstadt erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im öffentlichen Raum und trägt zu einem positiven Stadtbild bei.

Ziel der Leitlinie ist es, durch einen Katalog von aufeinander abgestimmten, qualitativ hochwertigen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, harmonisch gestaltetes Ambiente zu vermitteln. Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit der einzelnen Gastronomiebetriebe den notwendigen Raum. Zur besseren Übersicht werden die Vorgaben in die fünf thematischen Bereiche Möblierung, Wetter- und Sonnenschutz, Bodenbeläge und Podeste, Abgrenzung und Begrünung sowie Beleuchtung und Beschallung untergliedert.

4.1 Möblierung

Die Wertigkeit der Möblierung für Außengastronomie hat einen entscheidenden Einfluss auf das Stadtbild und bedarf daher umfassender Gestaltungsvorgaben. Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit der Haus- bzw. Stadtstruktur leisten, wobei in besonderen räumlichen Situationen Ausnahmen möglich sind.

Vorgaben für Möblierung

- ▶ Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb unmittelbar notwendigen Elemente im Außenbereich (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken).
- ▶ Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden. Grelle Farben sind zu vermeiden.
- ▶ Bei der Materialwahl sind vorrangig Holz, Stahl, Gusseisen, Aluminium, Textilien, Naturstein oder eine Kombination aus den genannten Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind

ebenfalls möglich. Reine Kunststoffmöbel sollten möglichst nicht verwendet werden. Insbesondere Monoblock-Kunststoffmöbel, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind nicht erwünscht. Bei temporären Veranstaltungen können hiervon Ausnahmen gemacht werden.

- ▶ Möblierungselemente sollen, mit Ausnahme von Servicetheken, keinen Werbeaufdruck haben.
- ▶ Als Bestuhlungsfläche soll nur der öffentliche Raum (Gehweg oder Teilbereich eines Platzes) in Anspruch genommen werden, welcher der Breite der Straßen- oder Platzfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebs entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es ist darauf zu achten, dass wichtige Wegeverbindungen für Fußgänger nicht beeinträchtigt werden.
- ▶ Wo öffentlicher Parkraum für die Außengastronomie in Anspruch genommen wird, soll eine regelmäßige Bewirtung stattfinden.
- ▶ Gastronomiemöbel sollen nicht auf der Sondernutzungsfläche gelagert werden.

+ Einheitliche Farbgestaltung



+ Hochwertige Möblierung aus Holz



+ Hochwertige Möblierung aus Holz und Metall





- ➖ Möblierung mit Monoblock-Kunststoffstühlen (links)
- ➖ Ungeordnetes Mobiliar versperrt den Fußweg (rechts)



- ➕ Freihalten von Sicht- und Wegebeziehungen

4.2 Wetter- und Sonnenschutz

Sonnenschirme und Markisen erfüllen mit dem Schutz vor Sonneneinstrahlung sowie vor Regen eine wichtige Funktion für die Außengastronomie. Aufgrund ihrer Größe und Auskrägung in den Straßenraum stellen sie eine besonders auffällige Sondernutzung dar, die durch unangepasste Formen und Farbgebungen das Stadtbild sowie Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigen können. Die Benutzung dieser Elemente für auffällige Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei. Die Gestaltungsvorgaben zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den historischen Gebäudefassaden zu treten.

Vorgaben Sonnenschirme

- ▶ Als Sonnenschirme gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- oder Witterungsschutz dienen und mit Textilien bespannt sind.
 - ▶ Pro Gastronomiebetrieb soll nur ein Typ von Sonnenschirmen verwendet werden. Die Sonnenschirme sind in Farb- und Formgebung untereinander sowie auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen. Die Bespannung soll nur mit textilen Materialien erfolgen.
 - ▶ Großflächige Werbungen auf Sonnenschirmen sind nicht erwünscht. Eine dezente Werbung am unteren Abschluss (Volant) kann verwendet werden. Schirme, die nur der Werbenutzung dienen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- ▶ Wichtige Blickbeziehungen (z. B. zum historischen Rathaus) sollten nicht beeinträchtigt werden.
 - ▶ Sonnenschirme sollen in Bodenhülsen befestigt werden. In Bereichen, in denen es nicht möglich ist, Bodenhülsen für Sonnenschirme in den Boden einzulassen (Untertunnelung, oberflächennahe Ver- und Entsorgungsleitungen, Fundamente, Kellerdecken etc.) können ausnahmsweise mobile Schirmständer verwendet werden.
 - ▶ Andere Formen von Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sollen nicht verwendet werden. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

+ Auf Fassade und Mobiliar abgestimmte Schirme



+ Farblich einheitliche Schirme ohne Werbung



- Farblich auffällige Schirme mit Werbung



4 Gestaltungsvorgaben zur Außengastronomie



+ Farblich dezente, auf Fassade abgestimmte Markisen



- Markise mit zu geringer Durchgangshöhe

Vorgaben Markisen

- ▶ Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- oder Witterungsschutz dienen.
- ▶ Pro Gastronomiebetrieb soll nur ein Typ von Markisen verwendet werden. Die Markisen sind in Farb- und Formgebung untereinander sowie auf das Farbkonzept von Fassade und Sonnenschirmen abzustimmen.
- ▶ Die Bespannung soll nur mit textilen Materialien erfolgen.
- ▶ Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchfahrtsbreiten eine Auskrägung von 2,00 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Auskrägung über 2,00 m möglich.
- ▶ Von der Unterkante der Markisen bis zum Boden sollte eine Durchgangshöhe von mindestens 2,00 m eingehalten werden.
- ▶ Großflächige Werbungen auf Markisen sind nicht erwünscht. Eine dezente Werbung am unteren Abschluss (Volant) ist hingegen möglich.

4.3 Bodenbeläge und Podeste

Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter von Straßen, Wegen und Plätzen als öffentlichen Raum.

Vorgaben für Bodenbeläge und Podeste

- ▶ Bodenbeläge wie Teppiche, Matten oder liegende Werbeanlagen sind nicht erwünscht.
- ▶ Podeste sind nicht erwünscht. Sie sind in Ausnahmefällen möglich, wenn sie öffentlichen Parkraum (straßenbegleitende Parkplätze) für die Außengastronomie in Anspruch nehmen.
- ▶ Podeste sollen ausschließlich in Holz ausgeführt werden und eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- ▶ Ausnahmsweise sind Bodenbeläge und Podeste befristet zu besonderen Anlässen (z. B. Stadtfesten) in Absprache mit der Stadtverwaltung möglich.



+ Temporäre Verwendung von Parkstreifen für Podest

- Bodenbelag im öffentlichen Raum

4.4 Abgrenzung und Begrünung

Abgrenzungen bzw. Einfriedungen von Außengastronomie, auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die vermieden werden sollte. Der öffentliche Raum wird hierdurch verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Die gewünschte Barrierefreiheit wird massiv eingeschränkt. Eine Ausnahme hiervon besteht in Anlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Derartige Anlagen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Transparenz des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt und bei der Materialwahl ein Mindeststandard eingehalten wird.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbilds und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedung, bzw. „Vorgarten“ verwendet werden oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten.

Vorgaben für Abgrenzung und Begrünung

- ▶ Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die der Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- ▶ Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder Ähnlichem sind nicht erwünscht. Ausnahmsweise können Einfriedungen bei Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von max. 1,50 m errichtet werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt.
- ▶ Ausnahmsweise erlaubte Einfriedungen sollen nicht ausschließlich aus Kunststoff bestehen und keine Werbung tragen. Eine Gestaltung in transparenten Materialien oder mit einer Bespannung aus textilen Materialien ist zu bevorzugen. Bei einer nichttransparenten Gestaltung sind dezente Farbtöne zu verwenden, die in Abstimmung mit der Möblierung und den Sonnenschutzelementen zu wählen sind.
- ▶ Einfriedungen mit Pflanzkübeln sind nur dann möglich, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und eine Gesamthöhe der Pflanze von 2,00 m nicht überstiegen wird.
- ▶ Sonstige Begrünungselemente in angemessener Dimension und Häufung sollen nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb angebracht werden.
- ▶ Begrünungselemente sollen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitätvollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen.



+ Transparente Einfriedung für Verkehrssicherheit

+ Abgrenzung zwischen Gastronomen durch Pflanzen



- Deutliche Abschottung mit unpassendem Material



- Komplette Abschottung vom Gehweg

4.5 Beleuchtung und Beschallung

Die Beleuchtung von Außengastronomie ist in den Abend- und Nachtstunden vielfach ein unverzichtbares Element. Eine Beschallung von Gastronomiebetrieben im öffentlichen Raum ist hingegen nicht zwingend für den Betrieb notwendig und führt oftmals zu einer Störung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie anderen Nutzergruppen.

Vorgaben zu Beleuchtung und Beschallung

- ▶ Beleuchtungselemente für die Außengastronomie sollen nur bei Gastronomieeinrichtungen verwendet werden, die auch abends oder nachts betrieben werden.
- ▶ Beleuchtungen sollen so dezent wie möglich und idealerweise an bereits vorhandenen Elementen (z. B. Markisen oder Fassaden) und unter Beachtung des Denkmalschutzes angebracht werden.
- ▶ Die Leuchtkörper sollen nur zur notwendigen Beleuchtung der Möblierung dienen und möglichst wenig des umliegenden öffentlichen Raums beleuchten. Es sind möglichst natürliche Lichtfarben zu verwenden. Stroboskoplicht oder ähnliche Effekte sind nicht erwünscht.
- ▶ Die Beschallung von Außengastronomie ist zu vermeiden.
- ▶ Für Veranstaltungen oder andere zeitlich begrenzte Ereignisse kann es nach Absprache mit der Stadtverwaltung Ausnahmen für Beleuchtung und Beschallung geben.

5 AUSBLICK



Mit der vorliegenden Gestaltungsleitlinie liegen nun klare Vorgaben für die Außengastronomie in der Innenstadt von Kalkar vor. Sie soll allen Beteiligten, insbesondere den Gastronomen,

als Richtschnur dienen und somit Transparenz schaffen. Die Leitlinie bildet in Zukunft ein weiteres Instrument zur Sicherung einer hohen Gestaltungsqualität in der Innenstadt und

wird somit einen wichtigen Baustein zur Wahrung des historischen Stadtkerns von Kalkar darstellen.



2030